Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen

Band: 51 (1980)

Heft: 1

Rubrik: Notizen im Januar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. März 1974,

beschliesst:

Art. 1

Es werden genehmigt:

a) Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, ergänzt durch das Protokoll Nr. 3 vom 6. Mai 1963 hinsichtlich der Artikel 29, 30 und 34 der Konvention und durch das Protokoll Nr. 5 vom 20. Januar

1966 hinsichtlich der Artikel 22 und 40, mit den folgenden Vorbehalten und Erklärungen:

Vorbehalt zu Artikel 5:

Die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 5 der Konvention erfolgt unter Vorbehalt einerseits der kantonalen Gesetze, welche die Versorgung gewisser Kategorien von Personen durch Entscheid einer Verwaltungsbehörde gestatten, und andererseits unter Vorbehalt des kantonalen Verfahrensrechts über die Unterbringung von Kindern und Mündeln in einer Anstalt nach den Bestimmungen des Bundesrechts über die elterliche Gewalt und die Vormundschaft (Art. 284, 386, 406 und 421 Ziff. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

Vorbehalt zu Artikel 6:

Der in Absatz 1 von Artikel 6 der Konvention verankerte Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen findet keine Anwendung auf Verfahren, die sich auf eine Streitigkeit über zivilrechtliche Rechte und Pflichten oder auf die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage beziehen und die nach kantonalen Gesetzen vor einer Verwaltungsbehörde stattfinden.

Heinz Bollinger:

Notizen im Januar

Das neue Jahr — ein Schaltjahr — hat begonnen. Incipit vita nova, was wird's uns bringen? «Neue Schuhe drücken immer», sagt Jakob Bosshart in den «Bausteinen». Doch vielleicht ist die Frage so falsch gestellt: Das Jahr, an dessen Anfang wir stehen, bringt nichts, was als Zukunft auf dich zukommt. Drum wäre es gewiss besser zu fragen, wie du selber den Dingen, den Ereignissen und Begebenheiten auf deinem Weg durch die Abfolge der Wochen und Monate begegnen willst. Incipit vita nova. Es ist dein Leben, und es hängt nicht von der Jahrzahl, sondern von dir ab, ob dein Leben der bisherige Trott bleibe oder ob es eine Wende nehme, weil du sie selber vollziehst.

Was tust du, Freund, wie verhältst du dich, wenn du einem Menschen nicht ausweichen kannst, den du ebenso wenig leiden magst, wie er dich, weil du weisst, dass er dich gern verschimpft, aber keine Ahnung hat, ob und wieviel du davon weisst?

Keine Sorge, mein Lieber, ich bin höflich geblieben, habe mir, glaube ich, nichts anmerken lassen. Nur — wahrscheinlich dumm, es zu sagen — bin ich hinterher meiner Höflichkeit ein wenig gereuig.

Ja, ja, es wird wohl so sein, dass es mir an Mut gefehlt hat. Kann sein, es wäre gescheiter gewesen, wenn ich die Krallen meiner Pfote hätte spüren lassen, wenigstens so ein bisschen, verstehst du. Was heisst jedoch Mut und was ist gescheit? Peter Ustinow meint, Mut sei oft Mangel an Einsicht, während Feigheit nicht selten auf guten Informationen beruhe. Also, was tust du, Freund, wie verhältst du dich? Incipit vita nova: Es macht den Anschein, als sei die Lebenswendung leichter gesagt als getan.

*

Anlässlich der Amtseinsetzung eines Pfarrers im Aargau gehört: «Alle Welt spricht heute von der drohenden Energiekrise. Die gefährlichste Form der Energiekrise ist der Mangel an Selbstvertrauen.»

Weshalb haben sich mir, was glaubst du, diese Sätze so eingeprägt und weshalb stehen sie hier?

*

Ende letzten Jahres: Jubiläumsfeier im Wagerenhof zum 75jährigen Bestehen dieses grossen Heims für Schwerbehinderte. Prof. Dr. Jakob Lutz, grand old man der Kinderpsychiatrie, wurde geehrt; er mit einer Wappenscheibe, seine Frau mit einem Rosenstrauss.

In seiner meisterlichen (und meisterlich kurzen) Rede «Dialog an der Grenze» berief sich Thomas Hagmann, auf ein Wort Martin Bubers — «Das Menschengeschlecht fängt zu jeder Stunde an, es ist mehr als Zeugung und Geburt, es ist die Gnade des Wieder-, des Immer-Wieder-, des Noch-Immer-Anfangen-Dürfens» — und fügte zu recht hinzu, dieses Immer-Wieder könne freilich auch als Last, als «Last des Sisyphus», empfunden werden.

Seither will mir das Buber-Wort nicht mehr aus dem Kopf. Gnade des Immer-Wieder? Wo tritt die Schwere der Sisyphus-Last deutlicher in Erscheinung als in der Arbeit mit Behinderten? Kann Last Gnade sein? Der etymologischen Herkunft nach scheint Gnade mit Hilfsbedürfnis, das eingestanden wird, zu tun zu haben. Demnach würde sich im Sinne Bubers die Menschlichkeit dann zeigen, wenn das bedrückende, lästige Immer-Wieder als Geheimnis der Freiheit erfahrbar wird.

Nun ja, schön — die Frage wäre dann die (es ist im Grund stets dieselbe), ob Sisyphus bleibt, weil für viele Menschen das Geheimnis der befreienden Gnade nur noch eine Leerformel ist und weil sie an den biologischen Anfang durch Zeugung, an Ursache und Wirkung, an Wissenschaft lieber glauben. Sisyphus bleibt als Symbolfigur, in welcher die Gestalt des gewalttätig-selbstherrlich-helfenden und die Gestalt des in den Fesseln seiner Behinderung leidenden Menschen eins werden.

*

Grösse und Elend des helfenden und des behinderten Menschen bedingen sich wechselseitig, vergleichbar den beiden Hälften des Mondes. Der Herr ist zugleich der Knecht, der Knecht zugleich Herr. Der Mensch, der sich des Geheimnisses der Gnade bemächtigen, es ergründen und begründen will, bleibt gnadelos, bleibt Sisyphus. Ich finde diesen Gedanken, obzwar schon alt, ungeheuer aufregend. Welchen Preis haben wir dafür zu bezahlen, dass wir uns zu einer Herrschaft aufspreizen, die nicht unser sein kann!

*

Nochmals das Wagerenhof-Jubiläum. Unter dem Titel «Leben im Heim» schreibt Thomas Hagmann in der Jubiläumsschrift: «Die Erhöhung der Lebensqualität als Ziel unserer Bemühungen darf nicht bedeuten, dass unsere Behinderten zum Objekt werden, die nur noch verwaltet, gefördert, gepflegt und therapiert werden. Natürlich sind unsere Kinder und Erwachsenen abhängig von unserer Fürsorge, doch ist diese so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit für jeden Behinderten in grösstmöglichem Mass gewahrt bleibt. Wenn wir uns als heilpädagogisch-therapeutisches Heim vorstellen, dann bedeutet dies, dass wir nicht nur pflegen wollen, sondern auch fördern im Sinne einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung. Wir wollen Erziehung nicht auf Behandlung reduzieren».

Wenn die Arbeit mit Behinderten auf eine Erhöhung der Lebensqualität abzielt — was kann sie (im Licht des Vorausgegangenen) dann anderes sein als ein unaufhörlicher Versuch, sie auf dem Wege der Optimierung in einer Art von Schwebelage und von instabilem Gleichgewicht zu halten zwischen einer Pflege, die um das Recht auf Eigenständigkeit der Person noch weiss, und einer Persönlichkeitsförderung, die auf sinnvolle therapeutische Einwirkung nicht verzichtet. Eine solche Schwebelage setzt eine heilpädagogische Haltung voraus, die das Wirklichunmöglich Scheinenden werden des Schwebelage, zugleich immer Grenzlage, ist als Versuch gewiss kein Kinderspiel. Und doch -Sisyphus ist jederzeit und überall — muss der Versuch gerade auch Kinderspiel sein, damit das Geheimnis der Freiheit im Funken der Gnade aufleuchten kann.

Kurze Anzeige: Im Verlag der Zentralstelle für Heilpädagogik Luzern ist erschienen «Das Erziehungsheim als soziale Organisation», Verfasser Josef Winiker. Im Vorwort des Buches schreibt Prof. Dr. H. Tuggener: «Es geht nicht nur um blosse Organisationsanalyse, sondern darüber hinaus um Organisationsentwicklung in der Heimerziehung . . . Auch wenn in der Arbeit Winikers der theoretisch-grundsätzliche Anspruch im Vordergrund steht, so soll doch nicht versäumt werden, sie auch dem Praktiker zugänglich zu machen.»

Einer der Kernpunkte des neuen SZH-Rotbuches: «Erziehung ist keine Fliessbandarbeit, und das Heimgeschehen lässt sich mit einem Konzept formaler Organisation nur ungenügend erfassen. Erziehung ist ein prozesshaftes Geschehen, der Heimalltag ist gekennzeichnet durch (rasch) wechselnde Umweltsbzw. Erziehungssituationen und damit durch stets neue, unvorherzusehende und kurzfristige Aufgabenstellungen. Die Dynamik und Komplexität der Vorgänge im Heim erfordern eine Beweglichkeit, die gerade durch die Festlegung von Handlungsfeldern beeinträchtigt werden könnte. Die Formalisierung von Aufgaben und Kompetenzen darf den notwendigen Entscheidungsraum im Erziehungsfeld nicht einschränken. Im Mensch-Mensch-System Heim müssen sowohl den erzieherisch Tätigen als auch den Jugendlichen Handlungsspielräume vorgegeben werden, die die für eine pädagogische Begegnung nötige Distanz oder Nähe ermöglichen. Für die Gestaltung dieser Freiräume ist Flexibilität bei der Fixierung der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse notwendig.»

Heimerziehung als prozesshafte Begegnung in der Schwebe- und Grenzlage zwischen Nähe und Distanz — das ist eine Formulierung, die dem Schaffhauser Jugendanwalt Isidor Heggli wohl niemals einleuchten kann. Wer Heggli kennt, wird sich damit abfinden, weil er weiss, dass es den Sisyphus auch in der Karikatur gibt.

Apropos Heggli, Heimerziehung, Sisyphus-Karikatur und Grenzlage: Manch einer offenbart seine Grenzen erst dadurch, dass er sie zu überschreiben versucht.